

Stephan Seiler
Husmatten 9
4625 Oberbuchsitzen
078 330 99 11
seilerstephan@protonmail.com

Einschreiben (RA)
Schweizerisches Bundesgericht
Avenue du Tribunal-Fédéral 29
1000 Lausanne 14
Schweiz

4625 Oberbuchsitzen, 28. Juni 2026

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten
(Stimmrechtsbeschwerde vom 15. Juni 2026) gegen den Beschluss des Regierungsrats
des Kantons Solothurn vom 22. Juni 2026
(RRB Nr. 2026/1188)

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichterinnen und Bundesrichter

Gestützt auf Art. 34 Abs. 2 BV; Art. 82 lit. c BGG; Art. 88 Abs. 1 lit. b BGG sowie Art. 77 Abs. 1 litera b des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte BRP — lege ich gegen die rubrizierte Abstimmung Beschwerde ein und stelle folgende Anträge:

Rechtsbegehren

1. Der Beschluss des Regierungsrates des Kantons Solothurn (RRB Nr. 2026/1188) sei mitunter wegen objektiver Unmöglichkeit aufzuheben
2. Es sei festzustellen, dass durch die irreführende und schweizweite Intervention von BR Jans im Vorfeld die Abstimmungsfreiheit gemäss Art. 34 Abs. 2 BV in grober Weise verletzt worden sei
3. Subsumierend sei im Zusammenhang mit der schweizweiten Propaganda durch BR Beat Jans Sittenwidrigkeit und qualifizierende Rechtsverletzung im Sinne von Art. 34 Abs. 2 BV i.V.m. Art. 10a BPR; Art. 5 Abs. 3 BV; Art. 9 BV sowie Art. 312 StGB festzustellen

4. Eventualiter sei die Volksabstimmung «keine-10-Millionen-Schweiz! — Nachhaltigkeitsinitiative» vom 14. Juni 2026 — durch schwerwiegende und sittenwidrige Einflussnahme eines Bundesrates— im Sinne einer schweizweiten Propaganda — (ex nunc) aufzuheben und zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen
5. Subsumierend sei zugunsten der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit zu verlangen, dass BR Beat Jans die mutmasslich grob irreführenden Tatsachenbehauptungen richtigstellt (mündlich oder schriftlich) — und die entsprechende Sendung an prominenter Stelle (Bundeskanzlei) in allen drei Landessprachen veröffentlicht
6. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zulasten der Vorinstanz

Formelles

Nachdem das Bundesgericht für die Beurteilung der rubrizierten Stimmrechtsbeschwerde zuständig ist und die gesetzlichen Beschwerdefristen im Sinne von Art. 77 Abs. 2 BRP; Art. 80 Abs. 1 BRP; Art. 100 Abs. 3 litera b; Art. 44 BGG; Art. 45 BGG sowie Art. 46 BGG eingehalten wurden, sei auf die nachfolgenden objektiven und materiellen Rügen einzutreten. Diese betreffen die Verletzung der Abstimmungsfreiheit gemäss Art. 34 Abs. 2 BV; Art. 5 Abs. 3 BV und Art. 9 BV, sowie die Verletzung der behördlichen Informationspflicht nach Art. 10a BPR durch die schweizweit verbreiteten und mutmasslich grob irreführenden und stark emotionalisierenden Äusserungen von Bundesrat Jans.

Die Vorinstanz behauptet im Wesentlichen, es gelte eine relative Verwirkungsfrist von drei Tagen ab Entdeckung des Beschwerdegrundes (Art. 77 BPR):

- a. mir seien sämtliche beanstandeten Auftritte von Bundesrat Beat Jans bereits lange vor dem Abstimmungssonntag bekannt gewesen.
- b. deshalb hätte ich spätestens innerhalb von drei Tagen nach den jeweiligen Medienauftritten Beschwerde einreichen müssen.
- c. die nach der Abstimmung eingereichte Beschwerde vom 15. Juni 2026 sei daher verspätet ergangen und deshalb werde darauf nicht eingetreten.

Die entscheidende Frage ist hierbei, ob die Begründung zur Verwirkungsfrist mit der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Stimmrechtsbeschwerden vereinbar ist. Gemäss meiner Einschätzung ist sie vor dem Hintergrund des Sachverhalts zumindest objektiv unmöglich und lässt wesentliche neuere Entwicklungen der Rechtsprechung völlig ausser Acht.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn behauptet sinngemäss, sämtliche Auftritte zwischen März und Mai seien bekannt gewesen, deshalb hätte spätestens drei Tage später Beschwerde erhoben werden müssen. Diese Schlussfolgerung setzt voraus, dass **jede einzelne Äusserung von BR Jans einen selbständigen Beschwerdegrund gebildet hätte**. Nach Einschätzung

der Vorinstanz hätte ich also bereits innerhalb von drei Tagen nach dem 16. März 2026 und damit nach dem ersten Auftritt von BR Jans Abstimmungsbeschwerde einreichen müssen. Zu diesem Zeitpunkt konnte ich mangels Hellsichtigkeit den fortlaufenden Umfang und die Schwere der schweizweiten Propaganda vom fraglichen Magistraten nach dem ersten Anlass in Bern vom 16. März 2026 nicht ansatzweise einschätzen. Gemäss der Vorinstanz hätte ich demnach nach jedem Auftritt von BR Jans an Anlässen und Medienauftritten jeweils eine separate isolierte Beschwerde eingeben müssen und alle Aussagen von demselbigen zeitnah erkennen,- überprüfen- sowie an jedem öffentlichen Auftritt persönlich erscheinen müssen. Dies hätte damit mindestens 16 separate Beschwerden bei Anlässen und 19 Beschwerden über Medienauftritte nötig gemacht, inklusive den Anträgen, der formellen Ordnungsmodalitäten und der materiellen Subsumtion mit entsprechenden Kommentaren zu allen einzelnen Aussagen. Damit wäre ich wohl unfreiwillig zum hauptberuflichen Beschwerdeführer im Kanton Solothurn geworden.

Ebenso war die Möglichkeit nicht unwahrscheinlich, dass BR Jans seine Kampagne in der letzten Abstimmungswoche intensiviert- und zusätzliche weitere, womöglich noch gravierendere Äusserungen gemacht hätte. Deshalb ist die Begründung der Vorinstanz unzulässig und willkürlich, ich hätte die angeblich relative Beschwerdefrist von drei Tagen nach jedem einzelnen Auftritt einhalten müssen. Dass die von der Vorinstanz verlangte und unmögliche Praxis unzumutbar gewesen wäre und meinen Rechtsschutz verletzt hätte ist offensichtlich und die Bestimmungen von Art. 29 und 29a BV wären dabei verletzt worden. Etwas derart unmögliches zu verlangen beinhaltet gegebenenfalls eine Verletzung des Willkürverbotes Gemäss Art. 9 BV.

Gerade bei behördlicher Abstimmungspropaganda und einer Vielzahl von Äusserungen während des Abstimmungskampfes hat das Bundesgericht seine Praxis dahingehend verfeinert, dass es zwischen isolierten einzelnen Vorfällen und einem fortlaufenden Gesamtverhalten von staatlichen Behörden unterscheidet. Entgegen der offensichtlich ahnungslosen Vorinstanz weist das Bundesgericht seit Jahren darauf hin, dass Stimmrechtsbeschwerden zwei unterschiedliche Ziele verfolgen: Eine Unregelmässigkeit vor der Abstimmung beseitigen – oder aber – die Geltendmachung nach dem Resultat – dass die gesamte Abstimmung wegen schwerer fortlaufender Mängel ungültig zu beurteilen sei. Gerade im fraglichen Fall könnte das Bundesgericht eine spätere, also nach dem Urnengang erfolgte Beschwerde zulassen, wenn das volle Ausmass der Behördenpropaganda oder deren Wirkung erst nach Abschluss des Abstimmungskampfes zuverlässig beurteilt werden konnte. Mit BGE 147 I 194 unterscheidet das Bundesgericht zwischen Mängeln, die vor der Abstimmung gerügt werden müssen, und der allgemeinen Informationslage, die auch nachträglich beanstandet werden kann. Nach der Beurteilung des Bundesgerichts könne die allgemeine Informationslage grundsätzlich erst im nachträglichen Rechtsschutz unter Beachtung von Art. 29 und 29a BV beurteilt werden.

Ein weiterer Schwachpunkt der Vorinstanz ist die Argumentation, selbst wenn die Eingabe rechtzeitig erfolgt wäre, die Zuständigkeit des Regierungsrates von Solothurn ohnehin fehle, weil sich der Vorwurf gegen einen Bundesrat richte. Gemäss Art. 77 BRP sind kantonale Behörden zwar nicht Aufsichtsorgane über den Bundesrat – aber – sie sind durchaus zur

Prüfung verpflichtet — ob eine eidgenössische Abstimmung im betreffenden Kanton ordnungsgemäss durchgeführt wurde und ob behauptete bundesrechtliche Abstimmungsmängel eine Weiterleitung bzw. Behandlung an die zuständigen Stellen verlangen. Entgegen diesen Prüfungsvorschriften trat die Vorinstanz in allen materiellen Beschwerdegründen schon gar nicht ein. Die Vorinstanz erklärt sich damit hinsichtlich meiner Vorwürfe gegen BR Jans oberflächlichweise als nicht zuständig und konstruiert entgegen der Praxis gleichzeitig eine für mich unmögliche Fristenregelung. Vor diesem Hintergrund sei der Regierungsratsbeschluss aufzuheben.

Das Bundesgericht hob 2019 erstmals eine eidgenössische Volksabstimmung auf, weil der Bundesrat im Abstimmungsbüchlein falsche bzw. irreführende Angaben zur Zahl der von der Heiratsstrafe betroffenen Ehepaare gemacht hatte (BGE 145 I 207; Volksabstimmung über die Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe»). Der hierbei zu beurteilende Fall wiegt nach meiner Einschätzung mindestens gleich schwer wenn nicht gar gravierender.

Sachverhalt

Mit Kampagnenstart vom 16. März 2026 führte SP Bundesrat Beat Jans als Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartementes schweizweit eine für Behörden unerlaubte und sittenwidrige Propagandakampagne gegen die «Nachhaltigkeitsinitiative» mit diversen falschen Tatsachenbehauptungen und emotionalisierenden Schreckensszenarien durch — die geeignet waren — die stimmberechtigte Bevölkerung vor der Abstimmung mitunter in Angst und Schrecken zu versetzen.

Bekannt sind bislang folgende öffentliche Auftritte von BR Beat Jans gegen die Vorlage der Nachhaltigkeitsinitiative «Keine-10-Millionen-Schweiz»:

Datum	Kanton/Ort	Anlass	Vertreter / Umfeld
16.03.2026	BE, Bern	Medienkonferenz Bundesrat	Markus Dieth/KdK; Pierre-Yves Maillard/SGB; Adrian Wüthrich/Travail.Suisse; Fabio Regazzi/sgv; Severin Moser/SAV
27.03.2026	Schaffhausen	Allianz «NEIN zur Chaos-Initiative»	Anlass der überparteilichen Allianz «NEIN zur Chaos-Initiative»
01.04.2026	SG, St. Gallen	Tagblatt-Podium, Redaktion, TVO/FM1	Gegner und Befürworter; St. Galler Tagblatt/TVO/FM1
09.04.2026	BE, Bern	Gewerkschaftsdebatte im Hotel Bern	Berner Gewerkschaftsbund; Daniel Lampart; Katja Riem; ca. 100 Gewerkschaftsmitglieder
16.04.2026	BS, Basel	Unispital Basel + Novartis Campus/Gehry-Auditorium	Handelskammer beider Basel, Novartis; Podium, ca. 300 Personen
23.04.2026	Zürich	SGB	Anlass des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (SGB)

Datum	Kanton/Ort	Anlass	Vertreter / Umfeld
01.05.2026	BE, Biel/Bienne	1.-Mai-Feier	Gewerkschaftsumfeld; Rede gegen Initiative
01.05.2026	SO, Solothurn	1.-Mai-Feier Kreuzackerplatz	Gewerkschaften/Arbeitnehmerorganisationen
06.05.2026	VD, Lausanne	Rede zur Initiative	EJPD-Rede; mit Besuch Clinique de La Source
07.05.2026	AG, Baden	AIHK-General-/Jahresversammlung, Trafo	Aargauische Industrie- und Handelskammer; Marianne Wildi; Beat Bechtold; Roger Süess/green.ch; ca. 500 Gäste
11.05.2026	ZG, Zug	Podium der Zuger Wirtschaftskammer	Zuger Wirtschaftskammer; prominent besetztes Podium
12.05.2026	Luzern	Medienauftritt LZ	Anlass der Luzerner Zeitung
14.05.2026	ZH, Zürich/Leutschenbach	SRF Abstimmungs-Arena	Sandro Brotz; Befürworter/Gegner der Initiative
18.05.2026	ZH, Zürich	Zürcher Handelskammer, PH Zürich	Raphaël Tschanz/ZHK; Corina Gredig, Regine Sauter, Marcel Dettling, Domenik Ledergerber; ca. 250 Gäste
22.05.2026	ZH, Zürich	Medienauftritt TA	Anlass des Tages-Anzeigers zur «Keine 10-Millionen-Schweiz»-Initiative
28.05.2026	GR, Davos	Delegiertenversammlung Verband Schweizerischer Polizei-Beamter	VSPB/Polizeiverband; Sicherheitsargument gegen Initiative

Die bislang belegbaren Interviews und Debatten von BR Beat Jans im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsinitiative in Schweizer Medien sind die folgenden:

Datum	Medium	Format	Kernaussage
18.12.2025	SRF Tagesgespräch	Interview mit David Karasek	Jans erklärt früh die Strategie gegen die Initiative und warnt vor Folgen für Personenfreizügigkeit und Wirtschaft.
16.03.2026	SRF	10vor10, RTS Forum, Radios régionales romandes	
27.03.2026	TeleD	TeleD TV-Interview	Prominenz zu Gast - Beat Jans, Bundesrat
01.04.2026	TVO	Interview	TV-Auftritt
15.04.2026	LeTemps	Print	Interview Print
20.04.2026	NZZ	Print	Interview Print

Datum	Medium	Format	Kernaussage
02.05.2026	La Liberté	Print	Interview Print
04.05.2026	TeleZüri	TV Interview	TalkTäglich
05.05.2026	Ärztezeitung	Print	Schweizerische Ärztezeitung
06.05.2026	Social Media	Internet	Réseaux sociaux Centre Patronal vaudois
13.05.2026	Watson	Grosses Interview (Seline Meier, Aylin Erol)	Jans spricht von einem möglichen «Brexit-Moment der Schweiz», warnt vor Fachkräftemangel, Verlust von Schengen/Dublin und bezeichnet die Initiative als extremes Signal. Er sagt zudem, er sei «in der ganzen Schweiz unterwegs».
14.05.2026	SRF Arena	TV-Debatte mit Sandro Brotz	Direkte Konfrontation mit Marcel Dettling und Befürwortern. Jans argumentiert mit Pflegepersonal, Fachkräften und Versorgungssicherheit.
20.05.2026 (Ausstrahlung 21.05.)	RTS Infrarouge	TV-Debatte (Alexis Favre)	Westschweizer Hauptdebatte zur Vorlage «Pas de Suisse à 10 millions». Jans vertritt die Nein-Seite.
21.05.2026	Tages-Anzeiger	Interview	Schlagzeile: «Wir erleben am 14. Juni den Brexit-Moment der Schweiz». Schwerpunkt auf Bilateralen, EU-Beziehungen und Arbeitsmarkt.
22.05.2026	Corriere del Ticino	Interview	Titel: «L'iniziativa potrebbe aggravare i problemi nelle regioni di confine»; Fokus auf Grenzregionen und Tessin.
31.05.2026	SonntagsBlick	Interview	«Ich habe der SVP ein Friedensangebot gemacht». Diskussion über Migration, Abstimmungskampf und Verhältnis zur SVP.
30.12.1899	20 Minuten	Abstimmungs-Interview	Letzte Mobilisierung vor der Abstimmung; Zusammenfassung der Nein-Argumente.
08.05.2026	RTS 19h30	Fernsehbeitrag/Interview	Beitrag über Jans' Kampagne gegen die «10-Millionen-Schweiz»-Initiative.

Im Watson-Interview vom 13. Mai erwähnt Jans ausdrücklich, dass er «in der ganzen Schweiz unterwegs» sei um in Turnhallen und Mehrzweckgebäuden gegen die Initiative zu mobilisieren, Zitat: «damit ihre Mutter auch in Zukunft gepflegt wird».

Die Medienberichterstattung dokumentiert nur einen Teil dieser Aussagen. Nachfolgend eine Auswahl von falschen und emotionalisierenden Tatsachenbehauptungen von BR Jans, welche er in propagandistischer Weise in der ganzen Schweiz verbreitet hatte.

I Watson.ch (13.5.2026) «Brexit-Vergleich»

Jans: «Der Schweiz könnte es ähnlich ergehen wie Grossbritannien nach dem Brexit. Dort kam es zu Versorgungsengpässen im Gesundheitswesen. Die Patientensterblichkeit in den Spitälern stieg rasant an, weil sie zu wenig Personal hatten.»

II Webseite EJPD (22. Mai 2026) «Brexit-Vergleich»

Jans: «Wir erleben am 14. Juni den Brexit-Moment der Schweiz.»

II.I Kommentar:

Der Vergleich der Schweizer Nachhaltigkeitsinitiative mit dem Brexit ist grob irreführend und faktendefizitär. Der Brexit bedeutete den Austritt aus einem bestehenden und hochintegrierten Wirtschafts- und Rechtsraum mit unmittelbaren Folgen für Handel, Personenfreizügigkeit, Lieferketten und regulatorische Zusammenarbeit in Grossbritannien. Die Nachhaltigkeitsinitiative verfolgte hingegen ein völlig anderes Ziel und wollte lediglich die Einwanderung auf ein erträgliches Mass begrenzen, so wie dies andere Länder ebenfalls tun. Die Initiative betrifft primär Fragen der Bevölkerungsentwicklung und deren langfristige Steuerung, nicht aber etwa die Auflösung bestehender Wirtschaftsbeziehungen oder die Auflösung der Personenfreizügigkeit. Ebenso unwahr ist die Tatsachenbehauptung, dass alleine der Brexit für den Versorgungsengpass im Gesundheitswesen von Grossbritannien verantwortlich gewesen sei. **(1)** Richtig ist vielmehr, dass der National Health Service NHS bereits vor dem Brexit einen akuten Personalmangel verzeichnete und die Hauptursachen bei einer jahrelangen Unterplanung bei gleichzeitig steigender Nachfrage durch eine alternde Bevölkerung und Arbeitsbelastung gelegen sind.

III Watson.ch (13.5.2026) «Schengen/Dublin»

Jans: «Gleichzeitig droht auch das Ende der Schengen/Dublin-Zusammenarbeit mit der EU. Ohne Dublin könnte jeder Asylsuchende, der in der EU abgelehnt worden ist, bei uns ein neues Gesuch stellen.»

III.I Kommentar

Die Aussage ist grob irreführend und dazu geeignet, die Bevölkerung vor den Folgen einer Annahme der Initiative in Bezug auf die Asylpolitik zu verunsichern. Sie suggeriert — dass ohne Dublin-Abkommen automatisch jeder in der EU abgewiesene Asylsuchende in der Schweiz ein neues Verfahren erhalten würde. Erstens ist das Dublin-Abkommen nicht die einzige Grundlage des Schweizer Asylrechts — denn auch ohne Dublin würde die Schweiz weiterhin ihr nationales Asylgesetz anwenden können und somit auch dann Gesuche ablehnen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für Asyl nicht erfüllt sind **(2)**. Zweitens bedeutet die Möglichkeit ein Gesuch einzureichen, nicht automatisch ein materielles Asylverfahren oder gar einen Schutzstatus. Schon heute werden zahlreiche Gesuche abgelehnt, obschon sie formell geprüft werden. Drittens ist die Behauptung, das Ende von Schengen/Dublin sei eine zwingende Folge der Nachhaltigkeitsinitiative unwahr und irreführend, was sogar vom EDA hinreichend bestätigt wird **(3)**.

BR Jans arbeitete bei seiner Aussage mit einem klassischen Dammbbruch-Szenario. Tatsächlich ist weder das Ende von Schengen/Dublin eine automatische Folge der Nachhaltigkeitsinitiative, noch würde ohne Dublin jeder in der EU abgewiesene Asylsuchende automatisch ein neues Asylverfahren oder gar Asyl in der Schweiz erhalten. Dublin regelt Zuständigkeiten zwischen Staaten, nicht die Anerkennung von Flüchtlingen. Die Schweiz und die EU müssten zunächst über die Umsetzung und die Auswirkungen auf die bestehenden Abkommen neu verhandeln. Das Resultat von solchen Verhandlungen könnte derzeit nicht abgesehen werden. Ausserdem ist Schengen/Dublin an die Bilateralen II gekoppelt und wären gar bei einer Kündigung des Personenfreizügigkeitsabkommens nicht automatisch gefährdet. Schengen/Dublin fällt nicht automatisch aufgrund der Guillotine-Klausel weg. Viertens wird oft übersehen, dass mehrere europäische Staaten, die nicht Teil des Dublin-Systems sind oder waren, trotzdem eigenständige Asylverfahren und Grenzkontrollen betreiben. Dies zeigt, dass die Asylpolitik bei weitem nicht alleine vom Dublin-System abhängt. Eine sachliche und ausgewogene Formulierung wäre etwa gewesen: Ohne Dublin könnte die Schweiz weniger Möglichkeiten haben, Asylsuchende an den ursprünglich zuständigen europäischen Staat zu überstellen. Daraus folgt aber keineswegs, dass jeder in der EU abgewiesene Asylsuchende automatisch in der Schweiz Asyl beantragen oder gar erhalten würde, wie Jans irreführenderweise behauptet hatte. Die Aussage vermischt eine mögliche Einschränkung der Dublin-Regeln mit einer deutlich überzeichneten und wahrheitsfremden Darstellung.

IV Webseite EJPD (22. Mai 2026) «Schweizer Fussball durch Initiative im Abseits»

Jans: «Die Initiative verschärft den Arbeitskräftemangel und gefährdet damit das Funktionieren der Schweiz und die Lebensqualität von uns allen (...)
Schon jetzt gehen Restaurants zu, weil sie kein gutes Personal mehr finden. Ohne Arbeiterinnen und Arbeiter aus dem Ausland stehen viele Baustellen still. Ohne Personenfreizügigkeit steht auch der Schweizer Fussball – mitsamt FCZ und GC – im Abseits.»

IV.1 Kommentar

Die Aussagen zum Arbeitskräftemangel sind täuschend und desorientierend. Sie suggerieren — die Schweiz könne ohne eine wie bisher massiv steigende Zuwanderung wirtschaftlich nicht mehr funktionieren. Tatsächlich leidet die Schweiz nicht primär an einem Mangel an Zuwanderern, sondern an Fehlanreizen im Arbeitsmarkt, unzureichender Ausbildung eigener Fachkräfte und einer stark wachsenden Bevölkerung — ironischerweise durch die Zuwanderung — die wiederum Infrastruktur — Wohnungsmarkt und Verkehr enorm belastet. (4) Das Restaurants und Hotels in der Schweiz Personal suchen oder Baustellen Arbeitskräfte benötigen, ist keinesfalls das Resultat einer mangelnden Zuwanderung von Arbeitskräften. (5) In der Schweiz gibt es bereits seit Jahrzehnten Klagen über Personalmangel in bestimmten Branchen – insbesondere im Gastgewerbe, auf dem Bau, in der Pflege und teilweise im Tourismus. Das ist kein neues Phänomen, welches erst mit einer Debatte über die Personenfreizügigkeit entstanden wäre, sondern ein strukturelles Problem, welches in der Schweiz seit Jahrzehnten zu beobachten ist. BR Jans hat dieses Problem mutmasslich dazu

missbraucht, für seine Wahlpropaganda entsprechend Stimmung zu machen, ohne darauf hinzuweisen, dass dieses Problem struktureller Natur ist. Sich selbst widersprechend räumt BR Jans hingegen ein, dass schon jetzt Restaurants schliessen müssten, weil sie kein gutes Personal fänden. Dies ist mitunter mit den Rückzahlungen der Corona-Hilfskrediten zu erklären. Viele Gastrobetriebe können diese Kredite nicht mehr bedienen. Besonders Absurd und faktendefizitär ist die Aussage von BR Jans, dass der Schweizer Fussball ohne Personenfreizügigkeit ins Abseits geraten könnte. Diese Aussage kommt von BR Jans ausgerechnet vor der Fussball-WM – womöglich im Wissen – dass dadurch fussballbegeisterte Wähler in ihrer Meinungsbildung verunsichert werden könnten. Die Personenfreizügigkeit mit der EU wurde nicht etwa verhandelt, damit Vereine wie der FC Zürich oder die Grasshoppers ausländische Spieler verpflichten können. Eine staatspolitische Grundsatzfrage über die Zukunft der Schweiz auf die Kaderplanung einzelner Fussballvereine zu reduzieren ist schlechterdings irreführend und möglicherweise gar arglistig. Die eigentliche Rekrutierung von Profifussballer erfolgt durch Vereine, Scouts, Berater und Transferverhandlungen auf diplomatischem Weg.

V BZ Basel (17. April 2026)

Jans: «Eigentlich bräuchte es für diese Initiative ein Warnsignal: Diese Initiative kann Ihre Gesundheit gefährden. Die Hälfte des Personals am Universitätsspital Basel stammt aus dem Ausland. Das Unispital müsste man von heute auf morgen schliessen.»

V.I Kommentar

Die Aussage ist grob irreführend und realitätsfern – weil sie suggeriert – die Nachhaltigkeitsinitiative würde dazu führen – dass das Universitätsspital Basel schlagartig die Hälfte seines Personals verlieren und deshalb «von heute auf morgen schliessen» müsste. BR Jans hat damit ein zentraler Umstand ausgeblendet: Ein grosser Teil der ausländischen Mitarbeitenden am Unispital sind Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus der Region – die von der Initiative gar nicht betroffen wären. Die Gleichsetzung von: «Personal aus dem Ausland» mit: «Personal das wegen der Initiative nicht mehr arbeiten dürfte» – ist falsch. Zudem versetzte BR Jans mit dem drastischen Schreckensszenario einer Spitalschliessung Angst und Schrecken bei der Bevölkerung – ohne plausibel darzulegen – wie dieses Szenario in der realen Welt überhaupt eintreten könnte. Wer eine politische Vorlage seriös beurteilen will – sollte zwischen ausländischen Arbeitskräften und den tatsächlich von der Initiative betroffenen Personen unterscheiden können. Auf genau diese wichtige Differenzierung hatte BR Jans verzichtet. Besonders irreführend und absurd ist die Aussage: «Diese Initiative kann Ihre Gesundheit gefährden» – weil sie bei der Bevölkerung ein Schreckensszenario suggeriert, welches fernab jeder Logik und Differenzierung im Zusammenhang mit der Initiative steht. Damit hat BR Jans mit falschen Schreckensbildern mutmasslich die Bevölkerung politisch in seine gewünschte Richtung gelenkt.

VI SRF «Abstimmungs-Arena» zur Initiative «Keine 10-Millionen-Schweiz» (14. Mai 2026):

Jans: «Ich tingle durchs ganze Land, damit Ihre Mutter auch in Zukunft gepflegt wird»

VI.I Kommentar

Diese Aussage ist eine grob manipulative und gleichzeitig angsteinflössende Verzerrung der faktischen Realität in Form eines Apex absurditatis. Wenn Behörden oder politische Akteure beginnen, Abstimmungsvorlagen mit alarmistischen Botschaften zu verwechseln, wird die freie Meinungsbildung durch eine emotionale Schockwirkung ersetzt. Die Botschaft lautet nicht mehr: «Prüfen Sie die Argumente», sondern: «Fürchten Sie die schlimmen Folgen». Sie suggeriert zudem einen nicht erbrachten persönlichen Einsatz eines Bundesrates für die medizinische Pflege, obwohl es in Wahrheit um die eigenen politischen Interessen des Magistraten geht. Eine solch groteske Instrumentalisierung pflegebedürftiger Menschen ist nicht nur irreführend, sondern auch pietätlos gegenüber Pflegebedürftigen und deren Angehörigen. Wer behauptet, durchs Land zu reisen, «damit Ihre Mutter gepflegt wird», verkauft politisch motivierte und narzistische Selbstdarstellung als selbstlosen Dienst. Dies ist nicht nur sachlich fragwürdig, sondern grenzt an bewusste und arglistige Täuschung. Pflege wird von Pflegekräften geleistet und nicht von einem Bundesrat auf fragwürdiger Wahlkampftour. Die Aussage suggeriert zudem, dass die Ablehnung oder Annahme der Nachhaltigkeitsinitiative unmittelbar darüber entscheiden kann, ob unsere Eltern künftig gepflegt werden. Diese Aussage sollte womöglich ebenso darauf abzielen, unbewusste Ängste und Traumatas aus der Corona-Krise bei den Menschen wieder aufleben zu lassen um sie für eigene politische Zwecke zu missbrauchen. Die Herausforderungen in der Pflege hängen von vielen Faktoren ab – etwa Demografie, Ausbildungskapazitäten, Arbeitsbedingungen, Finanzierung und auch der Rekrutierung von Fachkräften. All diese Faktoren wären durch die Initiative in keiner Weise beeinträchtigt worden. Gegenteiliges müsste bewiesen werden. Die Behauptung, man reise durchs Land «damit Ihre Mutter gepflegt wird», versucht, einen direkten Kausalzusammenhang zwischen der Pflege von Angehörigen und der Initiative herzustellen, der wohl kaum belegt werden kann, aber belegt werden müsste.

VII Weisung Bundeskanzlei «Grundprinzipien der Information vor Abstimmungen vom 10. Dezember 2024»

Hintergrund dieser Weisung ist eine langjährige politische und rechtliche Diskussion darüber, wie weit Bundesrat und Verwaltung im Abstimmungskampf gehen dürfen. Die Regeln wurden geschaffen und laufend präzisiert weil wiederholt Kritik geäußert wurde. Insbesondere wegen:

- möglicher «Behördenpropaganda» vor Abstimmungen,
- einseitiger oder unvollständiger Information durch Behörden,
- der Frage, ob Bundesrat und Verwaltung aktiv für eine Vorlage werben dürfen,
- neuen Kommunikationsformen wie Social Media und Abstimmungsvideos.

Besonders wichtig war die Debatte Anfang der 2000er-Jahre. Damals wurde sogar die Volksinitiative «Volksouveränität statt Behördenpropaganda» lanciert, die die Einflussnahme des Bundesrates vor Abstimmungen stark einschränken wollte. **(6)** Als Reaktion auf diese Auseinandersetzungen wurde Art. 10a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BRP) geschaffen, der die heutigen Grundsätze (Vollständigkeit, Sachlichkeit, Transparenz und Verhältnismässigkeit) festlegt. Die Staatspolitische Kommission des Nationalrats und die

Staatspolitische Kommission des Ständerats schlossen sich der parlamentarischen Initiative Burkhalter an und beschlossen schliesslich, einen Vorentwurf zur Umsetzung der Initiative als indirekten Gegenentwurf zur Volksinitiative «Volksouveränität ohne Staatspropaganda» auszuarbeiten, die ihrer Meinung nach «die Behörden bei eidgenössischen Abstimmungen zum Schweigen bringen» wollte. Da dieser Vorentwurf in der Konsultation positiv aufgenommen wurde, machte sie daraus ihren Entwurf, der sich jedoch von dem aktuellen Text unterschied, der schliesslich vom Parlament verabschiedet wurde. Der Entwurf der Kommission schlug nämlich einen nur aus zwei Absätzen bestehenden Art. 10a mit folgendem Wortlaut vor: «Der Bundesrat informiert die Stimmberechtigten umfassend über die Vorlagen, die der eidgenössischen Volksabstimmung unterliegen. Er vertritt den Standpunkt der Bundesversammlung», Absatz 1. 2 fügte hinzu: «Er informiert sie laufend unter Beachtung der Grundsätze der Objektivität, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit».

(7) Ein weiterer unmittelbarer Anlass für die neueren Weisungen war die parlamentarische Untersuchung «Behördenkommunikation vor Abstimmungen» (Bericht der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle 2023). Diese wurde eingeleitet, nachdem die Kommunikation des Bundes bei mehreren Abstimmungen kritisiert worden war. Der Bericht stellte fest, dass die rechtlichen Grundsätze zwar überwiegend eingehalten werden, die Praxis aber präziser geregelt werden sollte.

BR Jans hat mit seiner sittenwidrigen Wahlpropaganda gegen die in der Weisung festgelegten Prinzipien verstossen und damit auch gegen den Willen des Parlaments, dem er eigentlich verpflichtet wäre. Er hat damit die aktiven Bestrebungen des Parlaments gegen Behördenpropaganda ad absurdum geführt. Nicht erlaubt gewesen wäre gemäss der Weisung:

- Eine Kampagne führen
- Teilnahme an Kampagnen anderer
- Kommunikation im gekauften Raum
- Behördenpropaganda: Einseitige, tendenziöse oder emotionalisierte Information
- Einseitigkeit: Vorteile ohne Nachteile erwähnen
- Wichtiges verschweigen

BR Jans hatte im Interesse und Beisein von Wirtschaftsverbänden und Gewerkschaften im gekauften Raum kommuniziert. Er verbreitete Behördenpropaganda einseitig, tendenziös und emotionalisierend und liess die Vorteile der Nachhaltigkeitsinitiative unerwähnt. Er hat mit der Skizzierung von Schreckensbildern womöglich bewusst die Meinungsbildung der wählenden Bevölkerung in die Richtung seines politischen Willens gelenkt. Wichtige Inhalte der Initiative hat er ausgelassen. Er hat mit seiner populistischen Wahlkampftour das Ansehen und Vertrauen des Gesamtbundesrates und des Justiz- und Polizeidepartements in Frage gestellt.

Das Ergebnis eines Urnengangs kann mittels einer irreführenden Beeinflussung durch einen Bundesrat in hohem Mass verfälscht werden. Ein Bundesrat geniesst bei der Schweizer Bevölkerung hohes Ansehen und hohe Glaubwürdigkeit. Für den Entscheid des Stimmbürgers wichtige Elemente dürfen nicht unterdrückt und für die Meinungsbildung bedeutende

Gegebenheiten nicht verschwiegen werden (Vergleiche: BGE 138 I 61 E. 6.2). Informationen durch Bundesräte dürfen nicht unwahr, unsachlich oder irreführend sein. Die Behörde verletzt ihre Pflicht zu objektiver Information dann, wenn sie über Zweck und Tragweite einer Vorlage irreführend und manipulativ orientiert. Aussagen von Bundesräten dürfen nicht unwahr und unsachlich sein. Realitätsferne Drohkulissen vor wichtigen Abstimmungen zu errichten, entbehrt jeder Grundlage von sachlicher Debatte und sind einer demokratischen freien Willensbildung gänzlich unwürdig. Die Garantie der politischen Rechte wird durch Art. 34 Abs. 2 BV über die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe geschützt. Der Grundsatz soll garantieren, dass die stimmende Bevölkerung ihren Entscheid gestützt auf einen möglichst freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung treffen und entsprechend mit der Stimmabgabe zum Ausdruck bringen kann. Das Bundesgericht hat wiederholt festgehalten, dass behördliche Informationen sachlich, transparent und verhältnismässig sein müssen und die freie Meinungsbildung der Stimmberechtigten nicht verfälschen dürfen. BR Jans hat die politischen Rechte des Schreibenden sowie der stimmberechtigten Bevölkerung gemäss Art. 34 Abs. 2 BV mit seiner schweizweiten Propagandakampagne in grober Weise verletzt.

Sehr wahrscheinlich hat die sittenwidrige Beeinflussung durch BR Jans zur Ablehnung der Initiative von 54.7% (9.7 Prozentpunkte) der stimmenden Bevölkerung und zum Scheitern des Ständemehrs beigetragen. Die Abstimmungsfreiheit schützt nicht nur die formale Stimmabgabe, sondern auch die freie und unverfälschte Willensbildung der Stimmberechtigten vor der Abstimmung. Daraus folgt eine besondere Pflicht staatlicher Organe — die Bevölkerung vor Volksabstimmungen sachgerecht und wahrheitsgetreu zu informieren. Dies gilt besonders für Bundesräte. Werden durch ein Mitglied des Bundesrates im Rahmen einer offiziellen Informationskampagne hingegen Tatsachenbehauptungen verbreitet — die objektiv falsch — irreführend und angsteinflössend sind — liegt eine grobe Verletzung dieser Pflichten vor. Dies gilt besonders dann, wenn die fraglichen Aussagen zentrale Abstimmungsthemen betreffen und geeignet sind, die Entscheidungsgrundlage der Stimmberechtigten wesentlich zu beeinflussen.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht scheinen drei wichtige Elemente massgeblich:

- a. Objektive Unrichtigkeit der Information: Die verbreiteten Aussagen müssen anhand belastbarer Quellen als falsch oder grob irreführend nachweisbar sein. Diesen Nachweis habe ich auf den Seiten 4 bis 7 zu substantzieren versucht.
- b. Erhebliche Bedeutung für die Abstimmungsvorlage: Die Falschinformation muss einen Kernpunkt der politischen Entscheidung betreffen.
- c. Einfluss auf das Abstimmungsergebnis oder die Willensbildung: Es muss zumindest ernsthaft möglich erscheinen, dass die irreführende Information die freie Meinungsbildung eines erheblichen Teils der Stimmberechtigten beeinflusst hat.

Je grösser die Reichweite der staatlichen Kommunikationsmittel und je höher die Autorität des kommunizierenden Bundesrates, desto gewichtiger ist der potenzielle Einfluss auf die

öffentliche Meinungsbildung. Erfolgt die Verbreitung schweizweit über Anlässe, Medienkonferenzen, Interviews oder durch koordinierte Behördenkommunikation, entfaltet dies eine erhebliche Wirkung auf die politische Willensbildung. Der Einfluss von Beat Jans auf das Wahlergebnis muss als besonders gravierend betrachtet werden. Mit grossem Eifer verbreitete er teils groteske und angsteinflössende Falschinformationen zur wichtigen Vorlage und dies womöglich mit Absicht.

Vertrauen verpflichtet – Angstmacherei gefährdet die direkte Demokratie

Der Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements genießt in der Schweizer Bevölkerung ein besonders hohes Vertrauen und trägt eine aussergewöhnliche Verantwortung. Seine Aussagen werden von vielen Bürgerinnen und Bürgern nicht nur als politische Meinung wahrgenommen, sondern als glaubwürdige Einschätzung der tatsächlichen Lage.

Gerade deshalb ist es äusserst problematisch, wenn politische Debatten mit überzeichneten Bedrohungsszenarien, irreführenden Angstbildern oder Behauptungen geführt werden, die sich später als falsch oder stark überzeichnet erweisen. Wer aufgrund seines Amtes ein besonderes Vertrauen genießt, kann mit solchen Aussagen das Abstimmungsverhalten der Bevölkerung massgeblich beeinflussen. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger treffen ihre Entscheidungen dann nicht mehr auf der Grundlage sachlicher Informationen, sondern unter dem Eindruck von emotionalen Befürchtungen und Unsicherheiten.

Die direkte Demokratie lebt davon, dass die Bevölkerung möglichst vollständig und ausgewogen informiert wird. Politische Entscheidungsträger dürfen selbstverständlich für ihre Position werben und auf Risiken hinweisen. Die Grenze ist jedoch dort erreicht, wo Angst bewusst als politisches Instrument eingesetzt wird oder wo Schreckensszenarien präsentiert werden, die einer sachlichen Überprüfung nicht ansatzweise standhalten.

Vertrauen ist ein wertvolles Gut. Wird es genutzt, um die Bevölkerung mit fragwürdigen Prognosen oder falschen Darstellungen in eine bestimmte Richtung zu lenken, leidet nicht nur die Glaubwürdigkeit einzelner Politiker. Langfristig wird auch das Vertrauen in die politischen Institutionen und in die direkte Demokratie als solches beschädigt. Gerade wer über grosses Vertrauen verfügt, sollte deshalb höchste Ansprüche an Genauigkeit, Transparenz und Fairness stellen. Eine starke Demokratie braucht keine Angstmacherei. Sie braucht eine ehrliche Debatte, in der die Bürgerinnen und Bürger aufgrund von Fakten und nicht aufgrund von falschen Befürchtungen entscheiden können.

Für die Beurteilung dieser Abstimmungsbeschwerde danke ich Ihnen bestens und versichere Ihnen meine vorzügliche Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Stephan Seiler
(Beschwerdeführer)

Apendix:

I

Grosses Watson-Interview vom 13.05.2026 II EJPD Interview «wir erleben am 14. Juni den Brexit-Moment der Schweiz»

II und III

Grosses Watson-Interview vom 13.05.2026 IV EJPD «keine 10-Millionen-Schweiz! Zürich vom 22.05.2026

IV

EJPD «keine 10-Millionen-Schweiz! Zürich vom 22.05.2026

V

BZ Basel vom 17.04.2026 «Beat Jans zur 10-Millionen-Schweiz: «Unispital müsste sofort schliessen»

VI

SRF Play Arena: https://www.srf.ch/play/tv/arena/video/abstimmungs-arena-zur-initiative-keine-10-millionen-schweiz?_urn=urn:srf:video:c7d10eb6-d7ab-4f80-b0a9-54be33be892c

VII

Bundeskanzlei Stand 10. Dezember 2024 «Grundprinzipien der Information vor Abstimmungen»

- (1) National Institute of Economics and Social Research «Brexit and the health & social care workforce in the UK
- (2) Economiesuisse «Faktencheck Bilaterale III» vom 21. Juli 2025
- (3) SEM: Das Dublin-Verfahren
- (4) SECO Kurzbericht: Aktuelle Entwicklungen im touristischen Arbeitsmarkt
- (5) SBV veröffentlicht Studie zum Fachkräftemangel im Bauhauptgewerbe
- (6) Onlinekommentar Art. 10A BPR (7) Bericht der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle zuhanden der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates

Beilage: RRB Nr. 2026/1188 im Original